

Johann August Meyerfeld von

Von Ihro Königl. Maytt. zu Schweden, [et]c. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1735?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862167205>

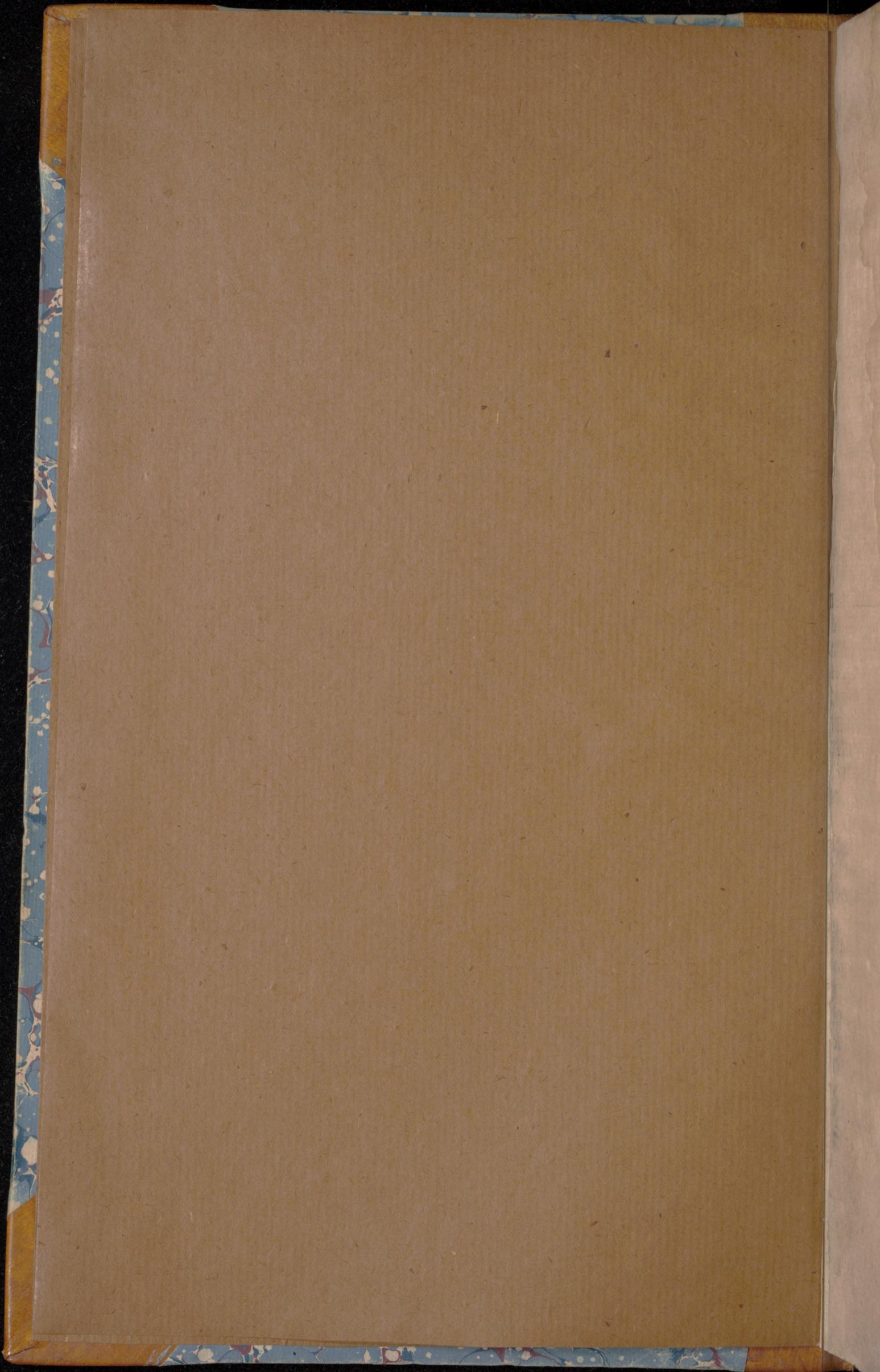
Druck Freier  Zugang





MK-4065 ⁶(1-184)





Von Ihro Königl. Maytt. zu Schweden, ꝛ. zum Pommerſchen ESTAT verordnete GENERAL-ſtaats- halter und Regierung.



Es iſt zur Gnüge bekandt, und die Erfahrung zeigt es je länger je mehr, wie die hieſige Königl. Schwediſche Einwohner von frembden Werbern ſchon viele Jahre her geſchreckt und geplaget, zum öftern unvermuthet und gewaltsamer Weiſe auf dem Lande überfallen, ihre Häuſer erbrochen, die anſehnlichſte junge Mannſchaft feſt genommen, übel handthieret, weggeſchleppet und in auswärtige Kriegerſ-Dienſte zu treten, wieder alle Rechte und Verfaſſungen des H. Römiſ. Reichs gezwungen worden. Wann nun die von J. Königl. Maytt. unſern allernädigſten König und Herrn uns allernädigſt anvertrauete Auſſicht über dieſe Länder nicht geſtatten will, dergleichen unbilligen und ſchädlichen Verfahren länger nachzuſehen, inſonderheit da weder die viele ernſthafte Berwahrungen, noch auch die ſchon vormahls als den 7. Januarii 1722. und den 7. May 1725. publicirte Patente, worinnen alle dergleichen unerlaubte Werbungen ſehr hart und nachdrücklich, ja bey Lebens-ſtraffe verbothen ſind, das geringeſte geſucht haben: So wird auf J. Königl. Maytt. ſpecialen gnädigſten Befehl nummehro wieder dergleichen grobe Exceſſe, und ſolche wieder des H. Römiſ. Reichs Grund-Geſetzen anlauffende Gewaltthätigkeiten, folgendes von uns verordnet, und zu aller und jeden Nachricht bekandt gemacht.

I.

Sollen überall keine frembde und auswärtige Werber in dieſen J. Königl. Maytt. Landen geduldet, noch ihnen darinnen ſich aufzuhalten verſtattet, diejenige aber, welche ſich darin betreten laſſen, nach Befinden auf gewiſſe Zeit entweder mit dem Karrenſchieben beſtraffet, oder denen Umſtänden nach, mit noch ſchwererer Beahndung, angeſehen werden;
Und

Und da man vermercken müssen, daß die frembde Werber sich offters in verstellte Kleidung verstecket, sich für reisende und andere dergleichen Persohnen ausgegeben, immittelst aber ein und andere ihnen anständige Leute ausgesehen, und selbige unter allerhand Lockungen, entweder sogleich mit zu gehen, oder auch ihnen zu folgen verleitet; So werden alle und jede Obrigkeiten und Beambte in diesem J. Königl. Maytt. Herkogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, wie auch alle Landes-Einwohner insgemein, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, hiemit ernstlich erinert und befehliget, auf die frembde Werber ein wachsames Auge zu haben, sich aller und jeden, so aus der Frembde im Lande einkömen, Umstände, Gewerbe und Vorhabens genau zu erkundigen, und wann jemand derselben verdächtig und mit Werbungen umzugehen anscheinen solte, es auf dem Lande ihrer Herrschafft, oder denen Ambtleuten, in denen Städten aber, denen Magistraten zu melden, welche alsdann dergleichen Persohnen zu examiniren, dem Befinden nach zu arrestiren, der Königl. Regierung auch so fort umständlichen Bericht abzustatten, und derselben weitere Verordnung deßfalls zu erwarten haben, wie dann auch die Königliche Civil- und Militair-Bediente, Landsassen und Unterthanen insgemein, so bald sie die geringste Nachricht oder Muthmassung haben, daß ein oder andern Orths in denen hiesigen Landen frembde Werber sich aufhalten, welche auf diesen oder jenen Kerl ein Augenmerck haben, und selbigen an sich zu ziehen intendiren, solches des Orths Obrigkeit ohnverzüglich anzumelden, oder zu gewärtigen schuldig sind, daß falls man über kurz oder lange benachrichtiget werden sollte, daß jemand Wissenschaft von frembden Werbern gehabt, und solches nicht angemeldet, wieder ihn inquiriret, und selbiger, da er dessen überführet würde, nach Befinden mit schwerer Geld- oder Leibes- Straffe angesehen werden solle. Da aber wieder Vermuthen einige Nachlässigkeit und Connivence von den Obrigkeiten, Beambten und Bedienten hierunter vorgehen oder verspühret werden sollte, soll solches an Ihnen selbst auf das schärffste geahndet werden, wie dann auch diejenige von hiesigen Landes Einwohnern und Unterthanen, so sich auf einigerley Weise zur Beförderung der frembden Werber Absichten gebrauchen lassen, ohne Unterscheid, von was Condition sie auch seyn mögen, exemplariter denen Werbern gleich sollen gestraffet werden.

Worunter

Worunter ebenfalls so wol die natürliche als sonstige Haus-
Väter und andere Einwohner mit begriffen seyn sollen, wel-
che ihre Kinder, Dienst-Bothen, Knechte, Gesellen und Lehr-
Jungen in frembde Krieges-Dienste zu treten auf eine oder
andere Art engagiren, ohne solches der Königl. Regierung
vorher zu denunciiren und derselben Einwilligung darüber
erhalten zu haben, wie es dann auch keinesweges erlaubet
ist, sondern vielmehr bey schwerer Geld-oder Leibes-Straffe
verbothen wird, jemand, es sey unter dem Prætext eines
Knechts oder sonst wasserley Vorwand es wolle, aus dem
Lande zu schaffen, und in frembder Werber Hände zu spieh-
len.

II.

Welcher von denen Beambten und Unterthanen/
auch Frembden, einen Werber, so wieder diese Verordnung
gehandelt, anzeigen und befördern wird, daß derselbe zur
Haft gebracht werde, auch entdecken kan, daß jemand von
Ihro Königl. Maytt. eigenen Unterthanen und Einwoh-
nern des Landes in des frembden Werbers unzulässigen
Absichten die Hände ins Spiel gehabt, und selbige auf eine
oder andere Art befördern wollen, demselben soll aus der
Königl. Cammer eine Belohnung von 50. Rthl. geteilet,
auch wenn es verlanget wird, dessen Nahmen verschwiegen
werden.

III.

Diejenige frembde Werber, welche in würcklicher
gewaltsamer Entführung und Auspracticirung der hiesigen
Landes-Einwohner zu auswärtigen Krieges-Diensten sich
betreten lassen und darüber ertappet werden, sollen nach
vorhergegangener mittelst kurzen Summarischen Proceß ge-
schehener Überführung des Verbrechens, sofort mit dem
Strang vom Leben zum Tode gebracht werden. Würden
sich aber unter ihnen einige so frevelhaft befinden, daß sie
bey ihrer zu veranstaltenden Arrestirung sich zur Wehre se-
tzen, so haben sie auf der Stelle erschlagen, die todten Cör-
per aber ans Gericht, andern zum Exempel gehangen zu
werden, zu gewärtigen.

IV.

Zu solchem Ende sollen alle und jede obangemeldete
Landes-Einwohner ihr Gewehr in ihren Häusern beständig
fertig halten, in Entstehung dessen aber, sich anderer zureich-
lichen Mitteln bedienen, umb im Stande zu seyn, so bald
die

die geringste Gewaltthigkeit von frembden Werbern vor-
gehet, auf Läutung der Sturm-Glocke denen Nothleiden-
den zu Hülffe zu eilen, einander getreulich beyzustehen, die
Land-Frieden Stöhrer und gewaltthätige Menschen-Räu-
ber mit bewehrter Hand fest zu nehmen, und selbige entwe-
der in die Festung oder an der nechsten Postirung und Königl.
Wache zur fernern gehörigen Bestrafung zu bringen.

V.

Solten aber dergleichen gewaltthätige Werber sich
zur Gegenwehr setzen; so wird denen Landes-Einwohnern
nicht nur erlaubt, sondern ihnen alles Ernstes hiemit be-
fohlen, selbige, falls sie ihrer anders nicht habhaft werden
können, auf der Stelle zu erschlagen, und davon eines je-
den Orts Obrigkeit Anzeige zu thun, damit mit dem tod-
ten Körper, Inhalt des 3ten S. möge können verfahren
werden. Und damit niemand von solchen Werbern sich
hinführo damit entschuldigen könne, als hätte er von die-
sem Unserm Verboth nichts gewusst, so soll solches nicht
nur von allen Tangeln im ganzen Lande zu zweyenmahlen
des Jahres nemlich den 2. Februarii und 24. Junii abgelesen,
sondern auch allenthalben an den Strängen und andern
publicquen Orten wie auch in den Krügen angeschlagen wer-
den, umb alle und jede für Unglück zu warnen. Uhrkund-
lich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und
vorgedruckten General-Gouvernements - Inseigel. Gege-
ben Stralsund, den 19. Decembr. 1735.

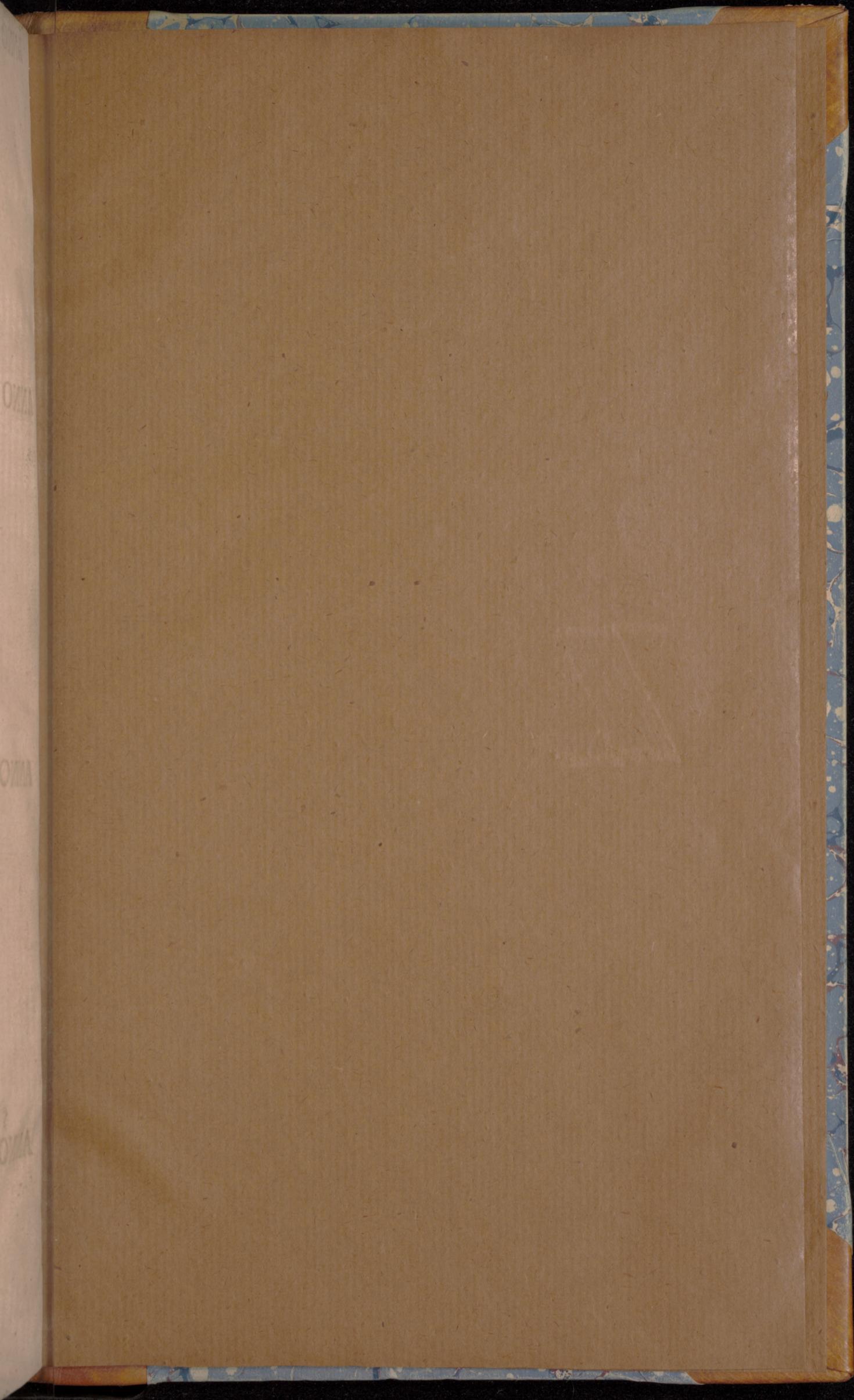


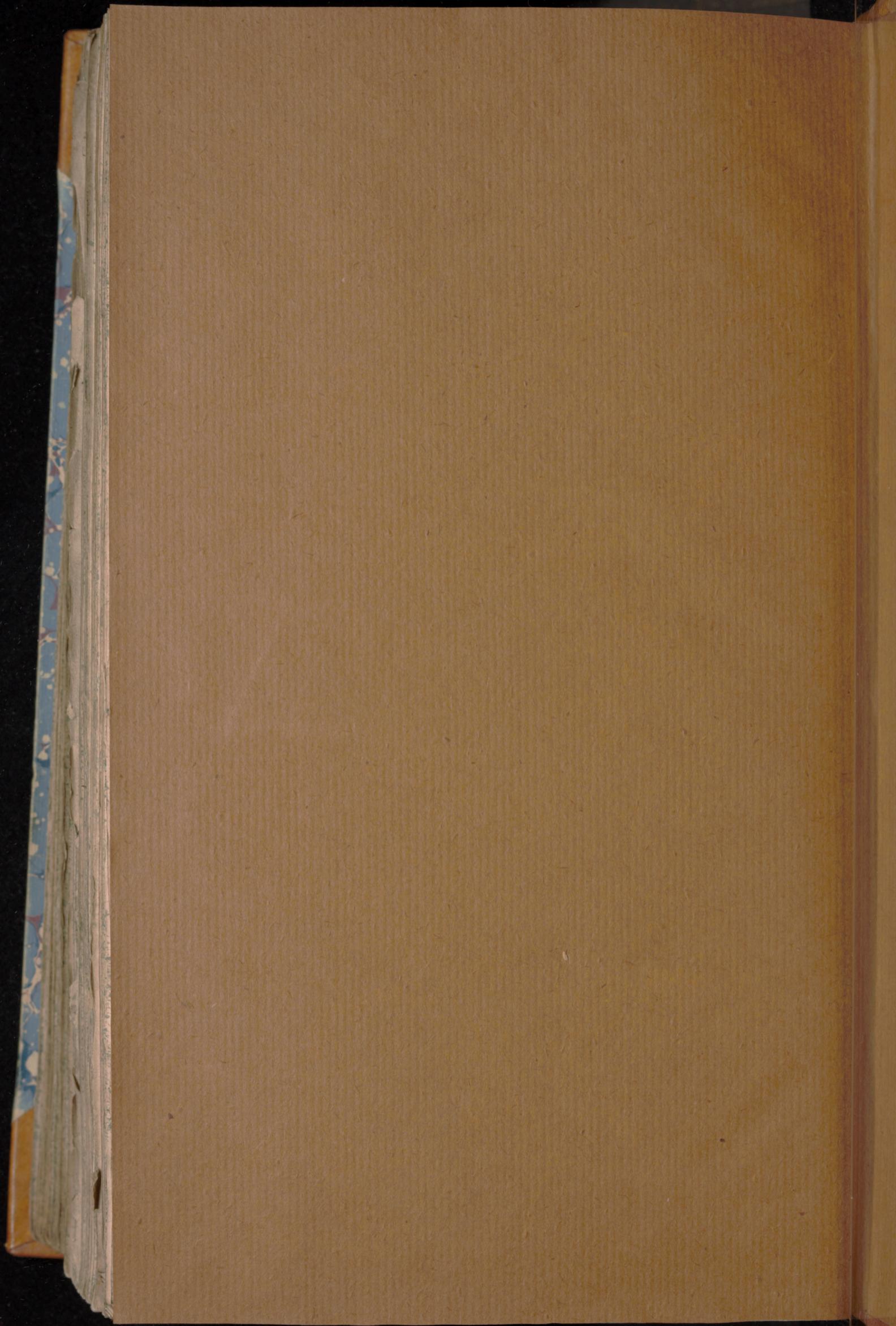
J. A. Weyerfeldt.

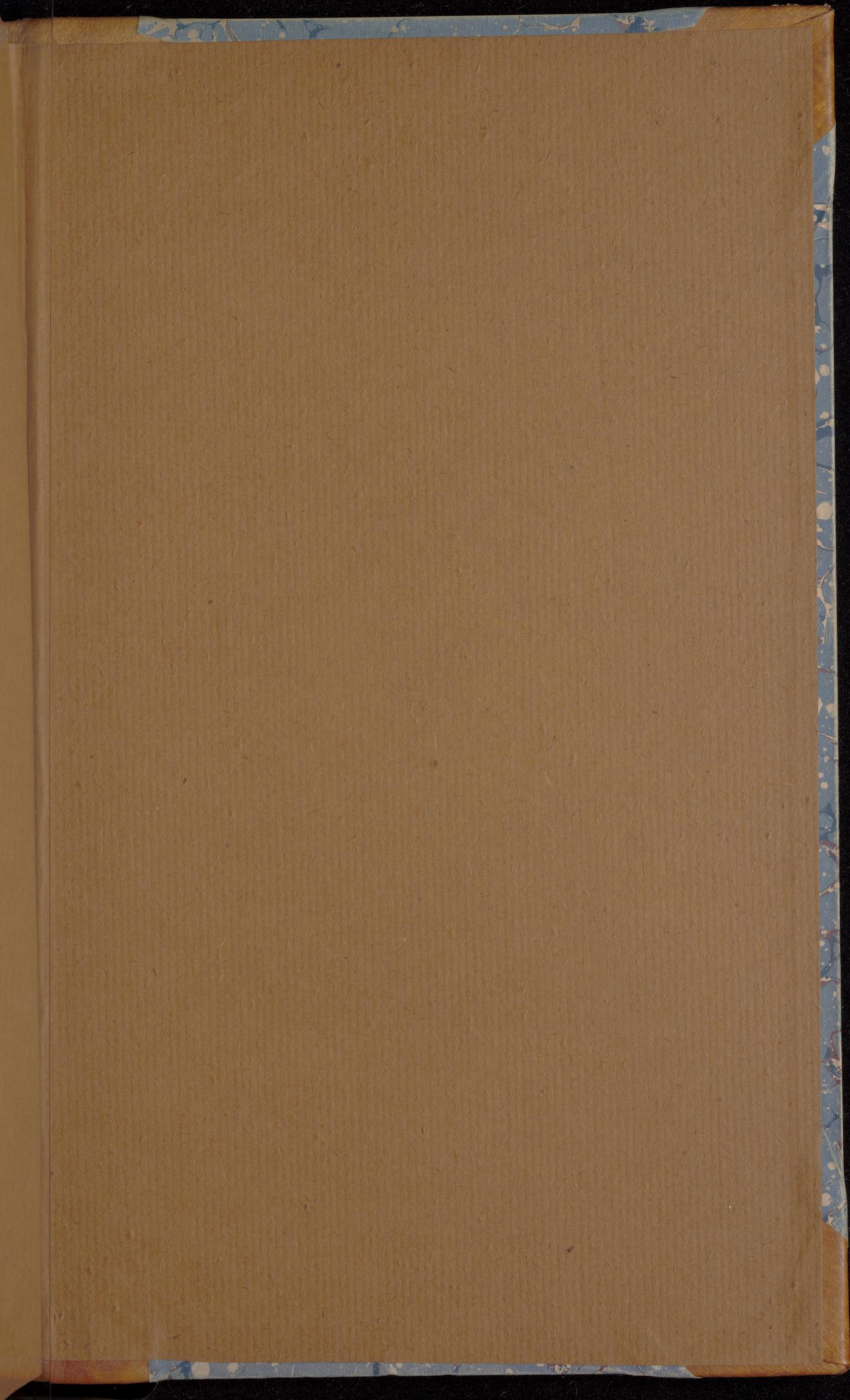
M. v. Züllich. M. v. Neugebauer. J. v. Breiffenheim.
J. E. v. Engelbrechten. J. M. v. Wolffen.

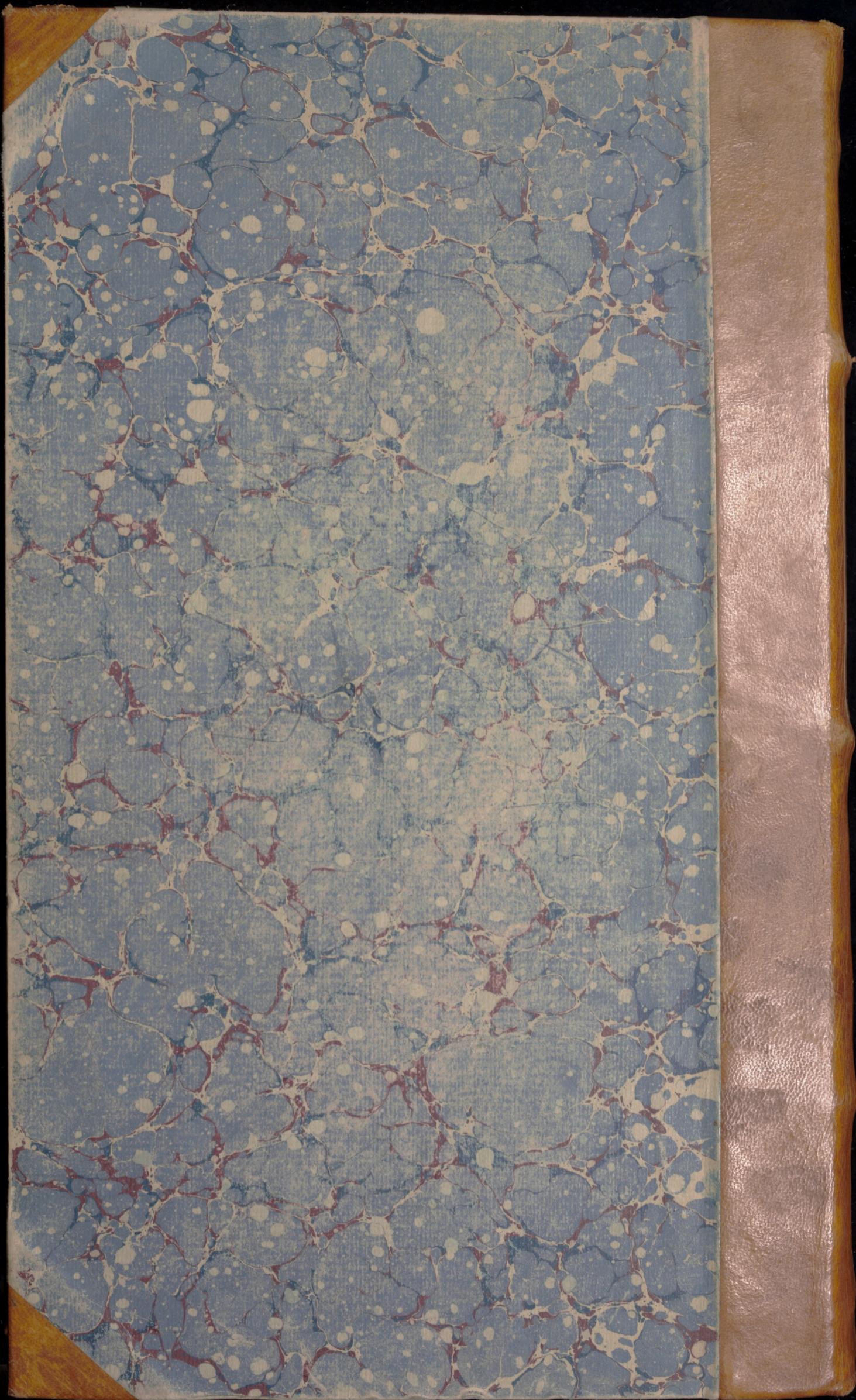
G. v. Mincowström.

H. C. v. Olthof.









M. Posten in Rostrow, und an kommen.

Greifsmühlen und Dasso/	Sonntags und Donnerstags
/ Rakeburg/ Trit-	Mittags umb 11. Uhr.
berg und Lübeck.	
	Abends und auch Mitt-
/ Berlin/ nach gantz	Wochs umb 6. Uhr.
Grossen / Grünberg/	Dingstags und Frentags
	Nachts umb 12. Uhr.
Stadt/ Grabow/ Len-	Dingstags und Sonnabends
	Abends umb 6. Uhr.
	Montags Abends umb 6. Uhr.
ienburg/ Bergedorff/	Sontags und Frentags
ich.	Nachts umb 12. Uhr.
	Dingstags Abends umb 6. Uhr
abrandenburg/ von da	Montags Nach-Mittags
Stettin.	umb 3. Uhr/ und Don-
	nerstags Nachts umb
	12. Uhr.
Damgarten/ Strahl-	Montags und Donnerstags
Demmin / Greifsm-	Abends umb 6. Uhr.
hlen und Muscow auch	

